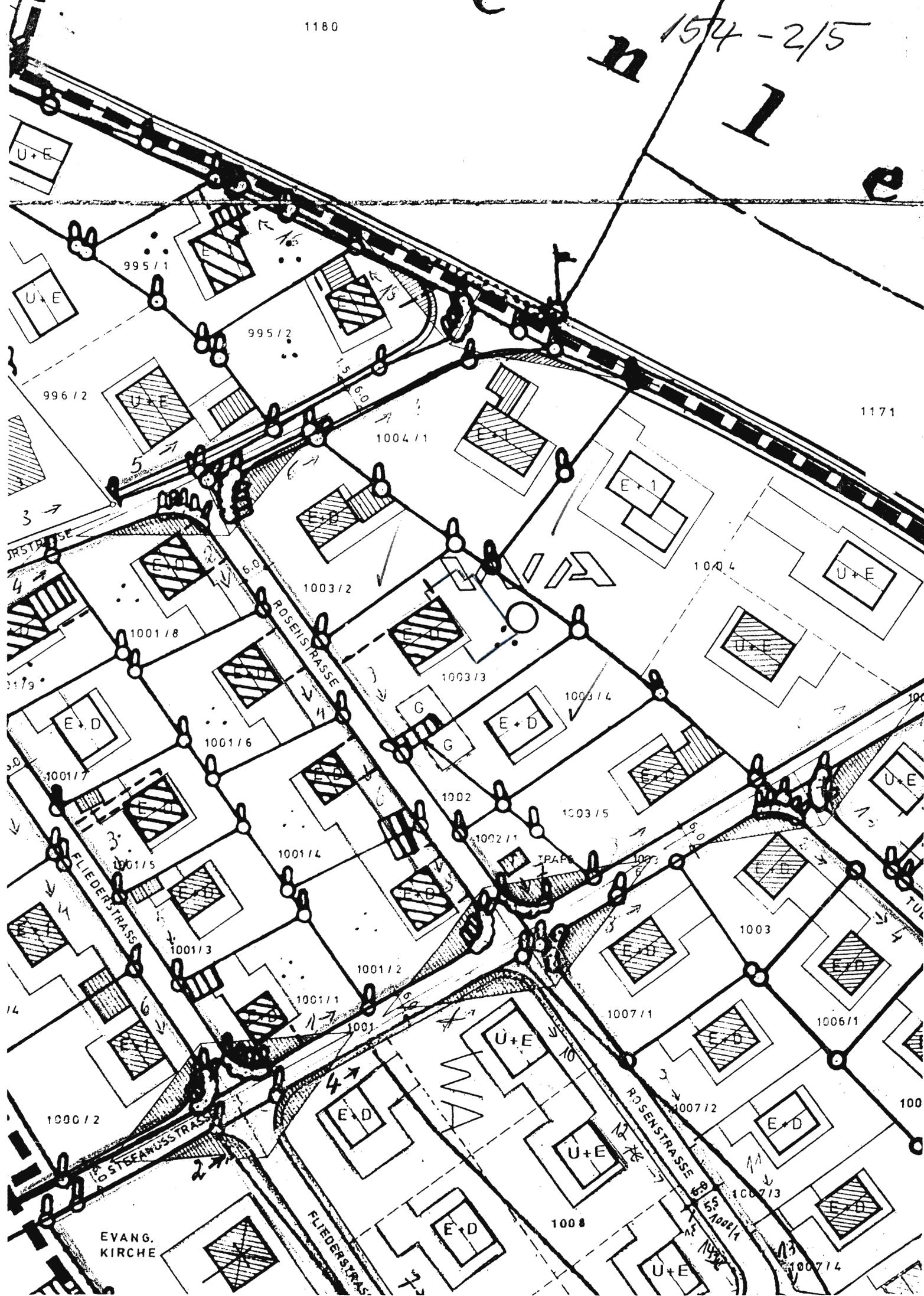


h 154-2/5
1 e



Änderungsplan

zum Bebauungsplan Nr. 2 "Hinter dem Überlandwerk" der Stadt Hollfeld
(vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch)

Hollfeld, im April 1994

STADT HOLLFELD

Pirkelmann
Pirkelmann
Erster Bürgermeister

=====

Von der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Hinter dem Überlandwerk" der Stadt Hollfeld (Erweiterung der Baugrenzen bzw. Baurechtserweiterung auf Fl.Nr. 1003/3 Gemarkung Hollfeld sowie Änderung des Bebauungsplanes dahingehend, daß auch das Dachgeschoß der möglichen Wohngebäude auf Fl.Nr. 1003/3 Gemarkung Hollfeld als Vollgeschoß ausgebildet werden kann) habe ich Kenntnis erhalten und erhebe keine Einwände:

Grundstückseigentümer:

- Fl.Nr. 1003/3 (Hitziger Gerhard)
- Fl.Nr. 1003/3 (Hitziger Rosemarie)

Gerhard Hitziger
.....
Rosemarie Hitziger
.....

Grundstücksnachbarn:

- Fl.Nr. 1003/2 (Grasser Otto)
- Fl.Nr. 1004/1 (Freistaat Bayern - Forstverwaltung)
- Fl.Nr. 1004 (Beyer Wolfgang, vertr. durch Tochter Lange Kerstin auf Grund Vollmacht)
- Fl.Nr. 1003/4 (Degen Marianne, vertr. durch gerichtlich bestellten Betreuer Dresel Hans)
- Fl.Nr. 1002 (Fa. Wunder Peter GmbH & Co. KG)

Grasser Otto
.....
Freistaat Bayern - Forstverwaltung
.....
Kerstin Lange
.....
Hans Dresel
.....
Peter Wunder
.....

Begründung: Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um das Bauvorhaben der Eheleute Gerhard und Rosemarie Hitziger "Neubau eines Dreifamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 1003/3 Gemarkung Hollfeld" zu ermöglichen.

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Hinter dem Überlandwerk" der
Stadt Hollfeld betr. Fl.Nr. 1003/3 Gemarkung Hollfeld gemäß § 13 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Hollfeld hat in seiner Sitzung am 03.05.1994 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Hinter dem Überlandwerk" der Stadt Hollfeld gemäß § 13 BauGB als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Änderung beinhaltet:

- a) Erweiterung der Baugrenzen bzw. Baurechtserweiterung auf Fl.Nr. 1003/3 der Gemarkung Hollfeld
- b) Ausbildung des Dachgeschosses der möglichen Wohngebäude auf Fl.Nr. 1003/3 Gemarkung Hollfeld als Vollgeschoß.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches liegt der Änderungsplan mit Begründung ab heute in der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld, Marienplatz 18, 96142 Hollfeld, Zimmer 1.03, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Änderungsplanes und der Begründung Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der vorstehend bezeichnete Änderungsplan in Kraft.

Etwaige Entschädigungen können verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß sie die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 2 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bei der Durchführung des Änderungsverfahrens ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung in den Fällen der Nr. 1, innerhalb von sieben Jahren in den Fällen der Nr. 2 gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hollfeld, den 04. Mai 1994

Angeheftet am 05.05.1994

Abgenommen am

Der Tag der Bekanntgabe darf in die Auflagefrist nicht eingerechnet werden.



Pirkelmann

Unterschrift

Pirkelmann, 1. Bürgermeister

Lfd. Nr.	Anwesend	Für den Beschluss	Gegen	Zahl der Mitglieder: <u>21</u>	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war - nicht - öffentlich.
				Vortrag - Beratung - Beschluss	

10	19	19	-	<p>Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Hinter dem Überlandwerk" der Stadt Hollfeld betr. Fl.Nr. 1003/3 Gemarkung Hollfeld gemäß § 13 BauGB; Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB</p> <hr/> <p>Der Stadtrat erläßt gemäß § 10 Baugesetzbuch folgende</p> <p style="text-align: center;"><u>Satzung</u></p> <p>über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Hinter dem Überlandwerk" der Stadt Hollfeld:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 "Hinter dem Überlandwerk" der Stadt Hollfeld ist beschlossen. Die Änderung beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erweiterung der Baugrenzen bzw. Baurechtserweiterung auf Fl.Nr. 1003/3 Gemarkung Hollfeld b) Ausbildung des Dachgeschosses der möglichen Wohngebäude auf Fl.Nr. 1003/3 Gemarkung Hollfeld als Vollgeschoß. <p>- Änderung gemäß Änderungsplan der Stadt Hollfeld vom April 1994 -.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>
----	----	----	---	---

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Hollfeld

den 04.05.1994

Pirkelmann
Pirkelmann
Erster Bürgermeister

